



# Herzlich Willkommen

1. Begleitausschusssitzung zum EFRE-IBW  
Programm Bayern 2021 – 2027 am 14.07.2022





# TOP 1: Begrüßung

**Dr. Hans-Peter Krauß**

**Leiter der Abteilung 5 – Investition,  
Finanzierung, Strukturpolitik**





# TOP 1: Begrüßung

**Bernhard Klein**

**Leiter der EFRE-Verwaltungsbehörde**





# TOP 2: Bericht der Europäischen Kommission

Janos Schmied  
GD REGIO.F2





# TOP 3: Bericht des BMWK

Inga Grabbert

EB2





# TOP 4: Aktuelles aus der EFRE-Verwaltungsbehörde

Bernhard Klein, Silvia Schießl  
EFRE-Verwaltungsbehörde





## Neue Verordnungsvorschläge der Kommission zur Förderperiode 2014 – 2020: Keine Verlängerung der Förderperiode

- Eher komplizierte und rasche Abfolge von punktuellen Änderungen des Rechtsrahmens
- Zuletzt „FAST-CARE“ vom 29. Juni 2022, soll erstmals auch punktuell die neue Dachverordnung (EU) 2021/1060 ändern; beschleunigtes Verfahren wahrscheinlich
- Inhaltliche Schwerpunkte
  - Strukturfonds-Nutzung für die Bewältigung der Fluchtfolgen (Ukraine-Krieg)
  - Erleichterungen beim Programmabschluss: CARE nutzen wir (letzter BGA sowie heute TOP7), darüber hinaus nur kleine Stellschrauben für das Programmmanagement und Verbesserung der Liquidität des Programms
  - EFRE-Verwaltungsbehörde prüft derzeit noch die neuen Möglichkeiten



## Neue Verordnungsvorschläge der Kommission zur Förderperiode 2014 – 2020: Keine Verlängerung der Förderperiode

- Keine Änderungen am Zeitrahmen zum Einsatz der EFRE-Mittel 2014 - 2020, entgegen der Forderung der Länder, damit insoweit keine Hilfe aus dem EFRE für „nicht fertig werdende Projekte“
  - Keine Verlängerung der Förderperiode („rote Linie“ der KOM und auch Position der Bundesregierung)
  - keine Verlängerung der Fristen für die Vorgänge zum Programmabschluss, so dass das von der Verordnung vorgesehene Enddatum der Förderfähigkeit (31. Dezember 2023) nicht ausgeschöpft werden kann
- Übertragbarkeit von Projekten auf neues Programm zwar erleichtert, aber trotzdem noch Voraussetzungen, die oft nicht erfüllt sein werden.



## Programmgenehmigung

- Programmgenehmigung durch die Kommission am 1. Juni 2022
- Liveschaltung der neuen Website efre-bayern.de und Pressemitteilung von Staatsminister Aiwanger am 8. Juni 2022

### **Aiwanger: "Mit über einer halben Milliarde Euro aus dem EFRE stärken wir Innovationen, Mittelstand und Klimaschutz in Bayern"**

08. Juni 2022



MÜNCHEN Die Europäische Kommission hat das neue bayerische Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) genehmigt. „Damit gibt es grünes Licht für rund 577 Millionen Euro Investitionsmittel für die Förderperiode 2021 bis 2027“, erklärte Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger, unter dessen Federführung das Programm in Abstimmung mit den beteiligten Ministerien und vielen Partnern erarbeitet wurde: „Wir setzen damit starke Impulse für gleichwertige Lebensverhältnisse, Innovation und Klimaschutz und fördern gezielt kleine und mittlere Unternehmen.“

- Bericht an den Bayerischen Landtag am 30. Juni 2022



## Stand der Vorbereitungen zum Programmstart

- Ausführliche Informationen zu den Themen Verwaltungs- und Kontrollsystem, Förderhandbuch und Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen („Pauschalen“) bei der BGA-Infoveranstaltung am 18. Mai
- Förderdatenbank FIPS2021: Kick Off am 19. Juli 2022, Schulungen ab September 2022
- Förderhandbuch: Erstfassung wird vor den Sommerferien versendet, Endfassung mit Anlagen (Checklisten etc.) nach der Sommerpause
- Verwaltungsvereinbarungen: In diesen Tagen an alle Stellen versendet, jede Regierung wird wieder insgesamt eine zwischengeschaltete Stelle



## Kernthema 1: Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten (1)

- Idee: Wissen, welche natürlichen Personen tatsächlich von EU-Geldern profitieren, „wer steckt hinter den Empfängern“
- Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ aus der Geldwäscherichtlinie
- Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten in FIPS2021 zu erfassen und zu speichern, einschl. Geburtsdatum und persönlicher Steuernummer (ggfs. –ID): Sensible Daten
- Wirtschaftlich Berechtigte von
  - Begünstigten (auch Endempfänger bei Finanzinstrumenten)
  - Auftragnehmern von Begünstigten bei deren Oberschwellenvergaben (z.B. wen eine Kommune beauftragt hat)
- Wie in der Förderpraxis umsetzen? Zum Auftragnehmer besteht kein Rechtsverhältnis seitens des Fördergebers – Auflage gegenüber Begünstigten für dessen Vergaben in EFRE-Nebenbestimmungen aufnehmen?



## Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten (2)

- Nutzung des Transparenzregisters nach Geldwäschegesetz
  - Verordnung sieht vor, dass mit Übernahme der Daten aus dem Transparenzregister die Bewilligungsstellen die Erfassungspflicht erfüllen können. Vorteil: Könnten Bewilligungsstellen unabhängig von Dritten umsetzen, prüfsicher.
  - Problem 1: Bisher zählen Förderstellen nicht zum privilegierten Kreis der Nutzer des Transparenzregisters und können nicht alle Daten einsehen: Bund hat entsprechende Änderung des Geldwäschegesetzes zugesagt, Ziel: Bis Jahresende
  - Problem 2: Noch nicht final geklärt, ob Transparenzregister in Deutschland alle Voraussetzungen zur vollen und rechtssicheren Nutzung in diesem Sinne erfüllt (individuelle Identifikationsnummer); Steuernummer nicht im Register.
  - Bund-Länder-Absprachen laufen weiter
  - Im Ergebnis werden Auflagen in EFRE-Nebenbestimmungen notwendig



## Ausblick: Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der EU-Haushaltsordnung (1)

➤ Kerninhalt: Verpflichtung zur Nutzung eines von KOM entwickelten data-mining tools ARACHNE ab Mehrjährigem Finanzrahmen 2028: Aus Zusammenschau verschiedener Daten (u.a. regelmäßiger Datenübertrag aus Förderdatenbanken der Verwaltungsbehörden) werden Risikoeinschätzungen zu möglichen Förderempfängern entwickelt: „rote Flagge“

➤ KOM hatte entsprechenden Vorschlag bereits in die Endphase der Verhandlungen zur Dachverordnung der Förderperiode 2021-2027 eingebracht, von den Mitgliedstaaten praktisch einstimmig zurückgewiesen

➤ Europaparlament macht starken Druck, auch ERH empfiehlt in der Prüfung zu „Vermeidung von Interessenkonflikten“ die Nutzung (aber keine eigene konkrete Analyse dazu seitens ERH)



## Ausblick: Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der EU-Haushaltsordnung (2)

- Viele offene Fragen, daher deutsche Länder skeptisch
  - Datenschutzrechtliche Fragen: Welche Daten wie lange gespeichert? Anlasslose „Rasterprüfung“: Was tun bei „roter Flagge“?
  - Informationsdefizit
  - Keine Evaluation der offenbar vorhandenen Pilotnutzungen in manchen Programmen bekannt, auch der neue Verordnungsvorschlag zur Haushaltsordnung enthält keinerlei Folgenabschätzung zum Instrument. Nutzen?
  - Starker Zusatzaufwand für Bewilligungsstellen
  - Keine Evidenz, dass Systeme in Deutschland nicht funktionieren: Bedarf? Spricht für Freiwilligkeit.



# TOP 5: Geschäftsordnung und Zusammensetzung des BGA

**Bernhard Klein**

**Leiter der EFRE-Verwaltungsbehörde**





---

## Beschlussvorschlag

„Der Begleitausschuss stimmt der Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung zu.“



# TOP 6: Übernahme der Aufgaben des EFRE-IWB BGA

Dr. Simone Pietzonka





## Gefasster Beschluss in BGA-Sitzung am 17. Mai 2022

- Begleitausschuss des EFRE-IWB 2014-2020 Programms löst sich mit Sitzung vom 17. Mai 2022 auf
- Übertragung der für das Programm noch bestehenden Aufgaben auf den neuen Begleitausschuss des EFRE-IBW 2021-2027 Programms
- Vorbehalt: Der neue Begleitausschuss muss die Aufgaben in seiner konstituierenden Sitzung mit Beschlussfassung übernehmen



## Beschlussvorschlag

„Der Begleitausschuss für das EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021-2027 übernimmt die Aufgaben für das Operationelle Programm des EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014-2020 bis zu dessen Abschluss.“



# TOP 7: Änderung des OP 2014-2020

**Bernhard Klein**

**Leiter der EFRE-Verwaltungsbehörde**





## EFRE IWB Programm Bayern 2014 – 2020

- „Ursprüngliches“ EFRE IWB Programm: Budget rund 495 Mio. Euro, Prioritätsachsen 1 – 6
- REACT-EU-Programm (ab 2021): Budget rund 185 Mio. Euro, Prioritätsachsen 7 und 8
- EFRE-Förderperiode endet am 31.12.2023, Ziel: Voll-Absorption der EFRE-Mittel



## EFRE IWB Programm Bayern 2014 – 2020

- **Punktuelle Budgetumschichtungen** (nur „ursprüngliches“ EFRE IWB Programm)
  - einige Maßnahmengruppen können zusätzliches EFRE-Budget aufnehmen (insbesondere auch aufgrund der Möglichkeit der Erhöhung des EFRE-Anteils in bestehenden Projekten gemäß Art. 25a Absatz 1a der Dach-Verordnung, siehe BGA-Beschluss vom 17.05.2022)
  - andere Maßnahmengruppen können hingegen weniger EFRE-Budget absorbieren als ursprünglich geplant (insbesondere aufgrund der Auswirkungen der anhaltenden COVID-19-Pandemie sowie des Ukrainekriegs auf die Investitionstätigkeit der KMU)
  - Keine Änderungen von Outputindikatoren-Zielwerten
  
- Die Programmänderung ist nicht substantiell im Sinne des Art. 30 Absatz (5) Dach-VO
  - BGA-Beschluss, aber kein Kommissionsbeschluss erforderlich



## Prioritätsachse 1

### ➤ **MG 1.1. (Förderung von Forschungs- und Kompetenzzentren):**

- EFRE-Budget wird um 3,5 Mio. Euro erhöht, von 74 Mio. Euro auf 77,5 Mio. Euro
- Hintergrund:
  - Erhöhung des EFRE-Anteils in bestehenden Projekten (Fraunhofer und Bodenatlas Bayern) gemäß Art. 25a, Absatz 1a der Dach-Verordnung,
  - welche eine Reduzierung des EFRE-Budgets im Bereich der Kompetenzzentren Neue Materialien überkompensieren.
- Budgeterhöhung ist nicht auf zusätzliche EFRE-Projekte zurückzuführen  
=> keine Auswirkungen auf den Zielwert des Outputindikators CO25 (Zahl der Wissenschaftler, die in verbesserten Forschungsinfrastruktureinrichtungen arbeiten)

### ➤ **MG 1.2. (Technologietransfer Hochschulen – KMU):**

- EFRE-Budget i.H.v. 58,989 Mio. Euro bleibt unverändert



## Prioritätsachse 2

### ➤ **MG 2.2. (Einzelbetriebliche Investitionsförderung für KMU):**

- EFRE-Budget wird um 9,858 Mio. Euro reduziert, von 91,455 Mio. Euro auf 81,597 Mio. Euro
- Hintergrund: Auswirkungen der anhaltenden COVID-19-Pandemie sowie des Ukrainekriegs auf die Investitionstätigkeit der KMU.
- Trotz der Reduzierung des EFRE-Budgets in MG 2.2. kann an den Zielwerten der Outputindikatoren CO08 (Beschäftigungszunahme in geförderten Unternehmen), CO02 (Zahl der Unternehmen, die Zuschüsse erhalten) und CO01 (Zahl der Unternehmen, die Unterstützung erhalten) festgehalten werden.

### ➤ **Übrige Maßnahmengruppen in Prioritätsachse 2:**

- EFRE-Budgets bleiben unverändert.



## Prioritätsachse 3

### ➤ **MG 3.2. (Energieeinsparung in öffentlichen Infrastrukturen:**

- EFRE-Budget wird um 3,2 Mio. Euro erhöht, von 28,872 Mio. Euro auf 31,072 Mio. Euro für staatliche Maßnahmen sowie von 23 Mio. Euro auf 24 Mio. Euro für kommunale Maßnahmen
- Hintergrund: Erhöhung des EFRE-Anteils in bestehenden Projekten (gemäß Art. 25a, Absatz 1a der Dach-Verordnung).
- Budgeterhöhung ist nicht auf zusätzliche EFRE-Projekte zurückzuführen  
=> keine Auswirkungen auf die Zielwerte der Outputindikatoren CO34 (Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen) und P32 (Anzahl der Projekte zur Senkung von CO2 Emissionen in öffentlichen Infrastrukturen)



## Prioritätsachse 3

### ➤ **MG 3.3. (Verringerung der CO<sub>2</sub>-Freisetzung aus An-, Nieder- und Hochmoorböden):**

- EFRE-Budget wird um 3,2 Mio. Euro reduziert, von 7 Mio. Euro auf 3,8 Mio. Euro
- Hintergrund: geplante Projekte konnten nicht realisiert werden
- Trotz reduziertem Budget: die im OP vereinbarten Zielwerte der Outputindikatoren CO34 (Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen) und P33 (Anzahl der Pilotprojekte) werden erreicht



## Prioritätsachse 3

### ➤ **MG 3.1. (Energieeinsparung in Unternehmen):**

- EFRE-Budget wird um 5 Mio. Euro reduziert, von 44 Mio. Euro auf 39 Mio. Euro
- Hintergrund: Förderung der Energieeinsparung in Unternehmen wird auf MG 7.3. (REACT-EU) konzentriert, auch angesichts der verminderten Investitionstätigkeit der KMU in Folge des Russland-Ukraine-Kriegs
- Trotz reduziertem Budget: am Zielwert des Outputindikators P31 (Rückgang des Primärenergieverbrauchs in den geförderten Unternehmen) kann festgehalten werden.



## Prioritätsachse 4

### ➤ **MG 4.1. (Energieeinsparung in Unternehmen):**

- EFRE-Budget wird um 5,658 Mio. Euro erhöht, von 43,342 Mio. Euro auf 49 Mio. Euro
- Hintergrund: Kostensteigerungen in bestehenden Projekten
- Budgeterhöhung ist nicht auf zusätzliche EFRE-Projekte zurückzuführen  
=> keine Auswirkungen auf die Zielwerte der Outputindikatoren CO20 (Zahl der Personen, denen Hochwasserschutzmaßnahmen zugutekommen) und P41 (Anzahl an Projekten im Hochwasserschutz).



## Prioritätsachse 5

### ➤ **MG 5.1. (Förderung von nichtstaatlichen Museen):**

- EFRE-Budget i.H.v. 10,9 Mio. Euro bleibt unverändert

### ➤ **MG 5.2. (Förderung einer nachhaltigen Nutzung von Baudenkmalern und kulturhistorisch bedeutsamen Gebäuden):**

- EFRE-Budget wird um 2 Mio. Euro erhöht, von 10 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro.
- Hintergrund: Erhöhung des EFRE-Anteils in bestehenden Projekten (gemäß Art. 25a, Absatz 1a der Dach-Verordnung)
- Budgeterhöhung nicht auf zusätzliche EFRE-Projekte zurückzuführen  
=> keine Auswirkungen auf die Zielwerte der Outputindikatoren P 5.1 (Anzahl der Projekte im Rahmen von integrierten interkommunalen Entwicklungskonzepten, IRE) und P5.3 (Fläche der sanierten und neu- bzw. umgenutzten Baudenkmalern und kulturhistorisch bedeutsamen Gebäude)



## Prioritätsachse 5

### ➤ **MG 5.3. (Revitalisierung von Konversions- und Brachflächen sowie Gebäudeleerständen):**

- EFRE-Budget wird um 1 Mio. Euro reduziert, von 16 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro.
- Hintergrund: im Bereich des StMUV weniger Projekte als ursprünglich erwartet (Budgetreduzierung um 2 Mio. Euro); dies kann nur teilweise durch eine Budgeterhöhung im Bereich des StMB (Budgeterhöhung um 1 Mio. Euro durch Erhöhung des EFRE-Anteils in bestehenden Projekten gemäß Art. 25a, Absatz 1a der Dach-Verordnung) aufgefangen werden.
- Trotz Budgetreduzierung: an den Zielwerten des Outputindikators CO38 (Neu geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten) und P51 (Anzahl der Projekte im Rahmen von integrierten interkommunalen Entwicklungskonzepten, IRE) kann festgehalten werden.



## Prioritätsachse 5

### ➤ **MG 5.4. (Grün- und Erholungsanlagen):**

- EFRE-Budget wird um 0,7 Mio. Euro erhöht, von 17,63 Mio. Euro auf 18,33 Mio. Euro (StMUV: 13,18 Mio. Euro, StMB: 5,15 Mio. Euro)
- Hintergrund: Erhöhung des EFRE-Anteils in bestehenden Projekten des StMUV (gemäß Art. 25a, Absatz 1a der Dach-Verordnung)
- Budgeterhöhung nicht auf zusätzliche EFRE-Projekte zurückzuführen  
=> keine Auswirkungen auf die Zielwerte des Outputindikators CO38 (Neu geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten) und P51 (Anzahl der Projekte im Rahmen von integrierten interkommunalen Entwicklungskonzepten, IRE)



## Prioritätsachse 6 (Technische Hilfe)

- EFRE-Budget wird um 4 Mio. Euro erhöht, von 9.883.166 Euro auf 13.883.166 Euro
- Zusätzliches EFRE-Budget wird für die Finanzierung der neuen Förderperiode 2021-2027 gerade in der Anfangsphase benötigt. Die TH-Erstattungen des neuen Programms werden erst sehr verzögert nach Bayern fließen, auf Grund der pauschalen Abrechnung (auf Basis von Kosten von Förderprojekten) und auf Grund abgesenkter Vorschusszahlungen der EU.
- Mit rund 2,8 Prozent (bezogen auf das Gesamtbudget ohne REACT) liegt die TH-Ausstattung weiterhin deutlich unter dem laut Verordnung möglichen TH-Budget von 4% und der TH-Ausstattung anderer Bundesländer.



---

## Prioritätsachse 7 (REACT-EU) und Prioritätsachse 8 (TH bei REACT-EU)

- EFRE-Budget der Prioritätsachse 7 bleibt unverändert bei rund 182,1 Mio. Euro
- EFRE-Budget der Prioritätsachse 8 bleibt unverändert bei rund 3,7 Mio. Euro



## Vorgehen

- 14.07.2022: Beschluss des BGA
- Danach: Einreichung des geänderten EFRE-IWB-Programms bei KOM
- Die Programmänderung ist nicht substantiell im Sinne des Art. 30 Absatz (5) der Dach-Verordnung und erfordert daher keinen Kommissionsbeschluss.
- August 2022: Zuweisung der neuen Budgets an die Ressorts und Fachreferate



## Beschlussvorschlag

„Der Begleitausschuss genehmigt die vorgelegte Änderung des Operationellen Programms des EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020 und beauftragt die Verwaltungsbehörde, die Programmänderung bei der Europäischen Kommission einzureichen und im weiteren Prozess etwaig notwendige Anpassungen vorzunehmen.“



# TOP 8: Projektpräsentation



# TOP 9: Genehmigung der Projektauswahlkriterien

Dr. Daniel Etzel und Dr. Simone Pietzonka





## Projektauswahlkriterien (Art. 73 Abs. 1 und 2 der VO (EU) 2021/1060)

- ↗ Die Verwaltungsbehörde muss geeignete Auswahlkriterien und –verfahren aufstellen und nach Genehmigung durch den BGA anwenden, die
- Nichtdiskriminierend und transparent sind
  - die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen
  - den Zugang von Personen mit Behinderungen sicherstellen
  - die Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten
  - dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union Rechnung tragen
  - die Priorisierung von Vorhaben gewährleisten, die den Beitrag der EFRE-Förderung im Hinblick auf die Programmziele maximieren



## Allgemeine Projektauswahlkriterien für alle Projekte

- Inhaltliche Kriterien
- Geografisches Kriterium
- Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien
- Rechtliches Kriterium
- Bereichsübergreifende Grundsätze
- Grundlegende Voraussetzungen
- Weitere Auswahlkriterien gem. Art. 73 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060



## Klimaverträglichkeitsprüfung („Climate Proofing“)

- Art. 2 Ziffer 42 der VO (EU) 2021/1060
  - „Sicherung der Klimaverträglichkeit“: ein Verfahren zur Verhinderung, dass Infrastrukturen durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels gefährdet werden, und zur Gewährleistung, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Projekt verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.
  
- Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j) der VO (EU) 2021/1060:
  - „Bei der Auswahl der Vorhaben obliegt es der Verwaltungsbehörde, [...] sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.“



## Klimaverträglichkeitsprüfung („Climate Proofing“)

- Technische Leitlinien der EU-Kommission
  - Breit gefasster Infrastrukturbegriff
  - Berücksichtigung bei Infrastrukturprojekten ab Tag der Veröffentlichung
  - Klimaneutralität (Eindämmung des Klimawandels) und Klimaresilienz (Anpassung an den Klimawandel) als zwei große Säulen
  
- Seit März 2022 gemeinsame Bund-Länder-AG zur Umsetzung der Anforderung mit Beteiligung von u.a. BMWK, BMUV, EFRE-Verwaltungsbehörden, Umweltministerien der Länder, Beratungsunternehmen, EFRE-Verwaltungsbehörde Österreich



---

## Beschlussvorschlag

„Der Begleitausschuss stimmt den von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Projektauswahlkriterien zu.“



# TOP 10: Genehmigung des Evaluationsplans

Dr. Daniel Etzel





## Evaluationsplan

- Das Programm wird evaluiert (Art. 44 Absatz 1 und 2 der Dach-VO)
- Die Verwaltungsbehörde erstellt einen **Evaluierungsplan** und übermittelt diesen dem Begleitausschuss spätestens ein Jahr nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms (Art. 44 Absatz 5 und 6 der Dach-Verordnung)
- Der Begleitausschuss genehmigt den **Evaluierungsplan** und jedwede Änderung dieses Plans (Artikel 40, Absatz 2 Buchstabe c der Dach-Verordnung)
- Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige interne oder externe Sachverständige beauftragt. (Art. 44 Absatz 3 der Dach-Verordnung)



---

## Beschlussvorschlag

„Der Begleitausschuss stimmt dem von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Evaluationsplan zu.“

# Evaluationsplan

Operationelles Programm des EFRE im Ziel IBW  
Bayern 2021 – 2027



# Agenda

**1.**

**Anlass und Zielsetzung**

**2.**

**Kriterien und Bewertungsdimensionen**

**3.**

**Geplante Evaluierungen**

**4.**

**Übersicht – Zeitliche Verortung der geplanten Evaluierungen**

# Anlass und Zielsetzung

## Der Evaluierungsplan dient dazu,

- die **Qualität** von Evaluierungen durch bessere Planung zu steigern, inklusive der Vorbereitung erforderlicher Datenerhebungen
- einen **inhaltlichen und methodischen Rahmen** für die Evaluierungen zu stecken
- eine adäquate und terminlich passende **Ressourcenallokation** sicherzustellen
- die **Einbeziehung von Evaluierungsergebnissen** in die Halbzeitüberprüfung und in den Abschließenden Leistungsbericht zu gewährleisten
- **fundierte Politikentscheidungen** basierend auf Evaluationsergebnissen zu ermöglichen

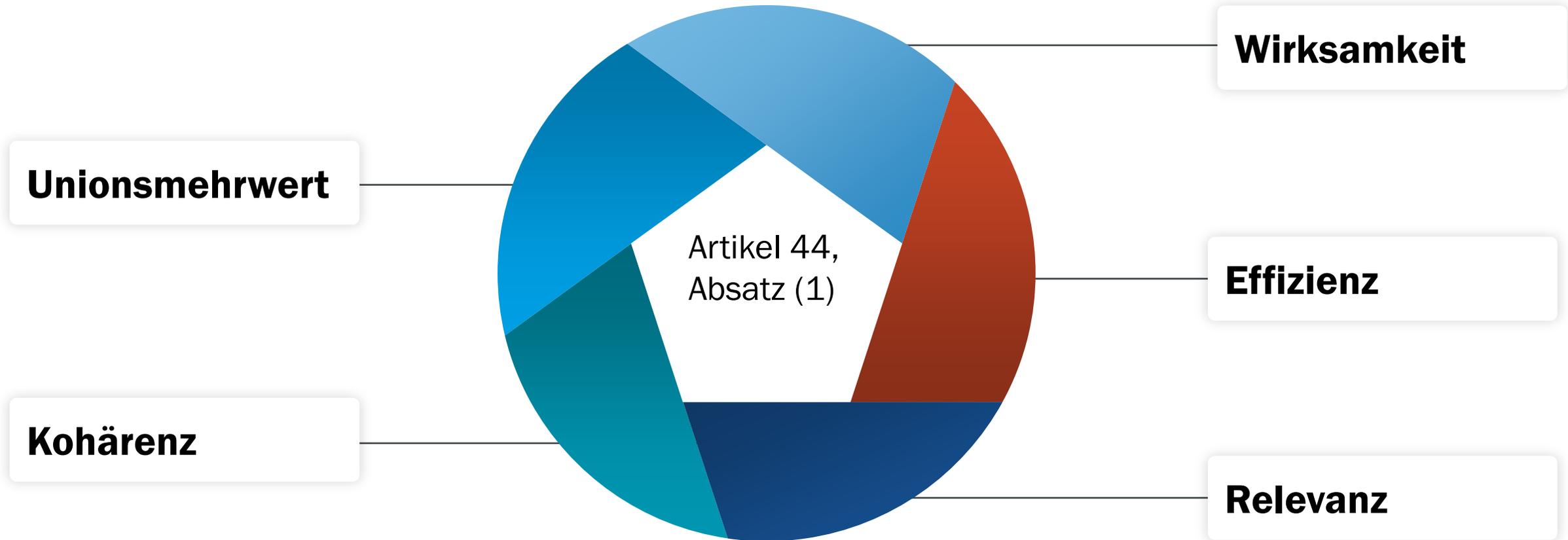
## Artikel 44 – Vom Mitgliedstaat vorgenommene Evaluierungen

(1) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde evaluiert die Programme [...], um Konzept und Durchführung der Programme qualitativ zu verbessern. [...]

(5) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde erstellt einen **Evaluierungsplan**, der mehr als ein Programm abdecken kann. [...]

(6) Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde übermittelt dem **Begleitausschuss** den Evaluierungsplan spätestens ein Jahr nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms.

# Kriterien und Bewertungsdimensionen



# Geplante Evaluierungen – COVID-19-Pandemie und Ukrainekrieg



## Evaluation 1



## Evaluation 2



## Evaluation 3



## Evaluation 4



## Evaluation 5



## Evaluation 6

### Thema

Bewertung der Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie** und des **Ukrainekriegs** auf die Durchführung des EFRE-Programms

### Begründung und Zielsetzung

Analyse externer Einflüsse, die die Durchführung des EFRE-Programms beeinflussen

Bewertung von Risikofaktoren auf Ebene der Prioritätsachsen und Einzelmaßnahmen

Frühzeitige Analyse von Friktionen, um Umsetzungsschwierigkeiten vorzubeugen

### Zeitpunkt

Q4/2023–Q1/2024

# Geplante Evaluierungen – European Green Deal



Evaluation 1



Evaluation 2



Evaluation 3



Evaluation 4



Evaluation 5



Evaluation 6

## Thema

Evaluierung der Beiträge von Priorität 1 und 2 zum **European Green Deal**

## Begründung und Zielsetzung

Identifikation von Interventionslogiken und Messung der Beiträge zum European Green Deal

Bewertung der Wirksamkeit von Einzelmaßnahmen

Identifikation der Stellschrauben zur Optimierung der Beiträge

## Zeitpunkt

Q1/2024–Q2/2024

# Geplante Evaluierungen – Stärkung strukturschwächerer Räume



Evaluation 1



Evaluation 2



Evaluation 3



Evaluation 4



Evaluation 5



Evaluation 6

## Thema

Evaluierung des Beitrags der **Regionalen Wirtschaftsförderung** zur **Stärkung strukturschwächerer Räume**

## Begründung und Zielsetzung

Bestehende Disparitäten zwischen den Regionen Bayerns

Fokus auf den RmbH und den EFRE als strukturpolitisches Instrument

Wirksamkeit der Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern und einer nachhaltigen Transformation

## Zeitpunkt

Q1/2024–Q2/2024

# Geplante Evaluierungen – Halbzeitüberprüfung



Evaluation 1



Evaluation 2



Evaluation 3



Evaluation 4



Evaluation 5



Evaluation 6

## Thema

**Halbzeitüberprüfung**  
gemäß Art. 18 Abs.  
(1)

## Begründung und Zielsetzung

Anforderung der ESI-Verordnung

Identifikation von Steuerungsbedarfen in der  
zweiten Programmhälfte

Zuweisung des Flexibilitätsbetrags

## Zeitpunkt

Q4/2024–Q1/2025

Frist: 31. März 2025

# Geplante Evaluierungen – Halbzeitüberprüfung



Evaluation 1



Evaluation 2



Evaluation 3



Evaluation 4



Evaluation 5

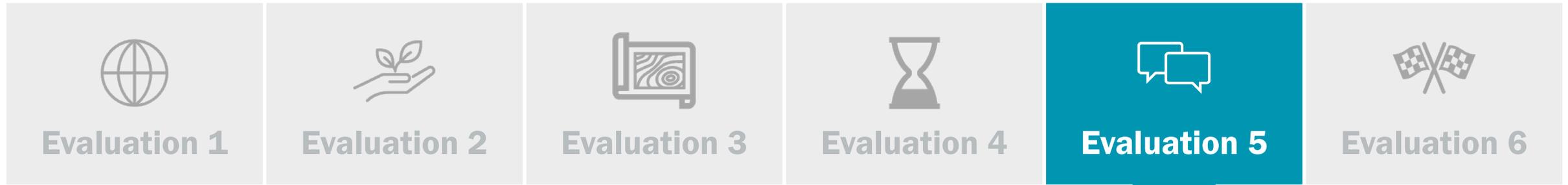


Evaluation 6

## Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung werden folgende Faktoren vertieft untersucht:

- a) die neuen Herausforderungen, die in den im Jahr 2024 angenommenen relevanten **länderspezifischen Empfehlungen** ermittelt wurden;
- b) die Fortschritte bei der Umsetzung des integrierten **nationalen Energie- und Klimaplan**s;
- c) die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der **europäischen Säule sozialer Rechte**;
- d) die **sozioökonomische Lage** des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Region, mit besonderem Schwerpunkt auf territorialem Bedarf, unter Berücksichtigung etwaiger wichtiger negativer finanzieller, wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen;
- e) die wichtigsten Ergebnisse einschlägiger **Evaluierungen**;
- f) die Fortschritte beim Erreichen der **Etappenziele**, unter Berücksichtigung wesentlicher Schwierigkeiten bei der Durchführung des Programms;

# Geplante Evaluierungen – Kommunikation und Sichtbarkeit

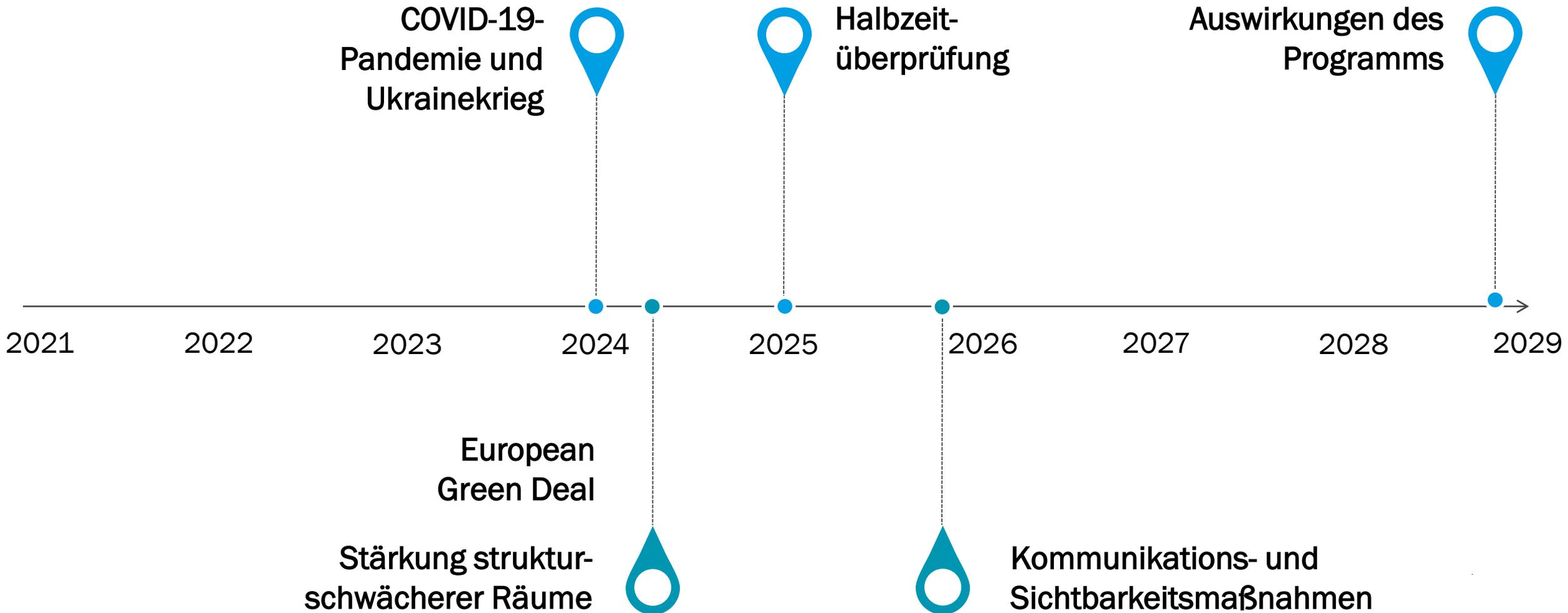


<b>Thema</b>	<b>Begründung und Zielsetzung</b>	<b>Zeitpunkt</b>
Evaluierung der <b>Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</b>	Bekanntheitsgrad des EFRE in Bayern Vorhaben von strategischer Bedeutung Vertiefende Informationen zu Effektivität, Effizienz und Qualität der Maßnahmen	Q1-Q2/2026

# Geplante Evaluierungen – Auswirkungen des Programms

Evaluation 1	Evaluation 2	Evaluation 3	Evaluation 4	Evaluation 5	Evaluation 6
<b>Thema</b>  Evaluierung zur Bewertung der <b>Auswirkungen des Programms</b> gemäß Art. 44 (2)	<b>Begründung und Zielsetzung</b>  Analyse der Interventionslogiken des Programms  Ermittlung der qualitativen und quantitativen Beiträge zu den Programmzielen und den übergeordneten thematischen Zielen  Beiträge zur Umsetzung der Bayerischen Innovationsstrategie				<b>Zeitpunkt</b>  Q1/2029–Q2/2029  Frist: 30. Juni 2029

# Überblick – Zeitliche Verortung der geplanten Evaluierungen



# Ansprechpartnerinnen und -partner



Bild: Adobe Stock/CleverStock – Matterhorn Schweiz

**Ralph Rautenberg**

Prinzipal

---

Tel.: +49 30 52 00 59 258

E-Mail: [ralph.rautenberg@prognos.com](mailto:ralph.rautenberg@prognos.com)

**Prognos Berlin**

Goethestraße 85

10623 Berlin

**Maria Henker**

Beraterin

---

Tel.: +49 30 58 70 89 195

E-Mail: [maria.henker@prognos.com](mailto:maria.henker@prognos.com)

**Prognos Berlin**

Goethestraße 85

10623 Berlin

# Impressum/Disclaimer

## Kontakt

Prognos AG  
Goethestraße 85  
10623 Berlin  
Deutschland

Telefon: +49 30 52 00 59-210

Fax: +49 30 52 00 59-201

E-Mail: [info@prognos.com](mailto:info@prognos.com)

[www.prognos.com](http://www.prognos.com)

[twitter.com/prognos\\_ag](https://twitter.com/prognos_ag)

Alle Inhalte dieses Werkes, insbesondere Texte, Abbildungen und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Prognos AG. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Prognos AG.

Fotos der Mitarbeitenden, soweit nicht anders gekennzeichnet, von: Prognos AG/Annette Koroll Fotos

**Stand:** 14. Juli 2022



# TOP 11: Sonstiges